

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

Dritter Abschnitt. Das Einkommen der Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

Dritter Abschnitt.

Das Einkommen der Beamten.

§ 16.

Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 17.

Arten des Dienst Einkommens.

Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,
2. Wohnungsgeld,
3. Nebengehalt,
4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren u. dgl.),
5. Naturalbezügen (als: Gewährung freier Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung u. dgl.) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,
6. Dienstaufwandsentschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten u. dgl.).

§ 18.

Der Einkommensanschlag.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgeltes, sowie des Wittwenkassenbeitrags der etatsmäßigen Beamten ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der den Beamten zukommenden Bezüge aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

1. aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes (§ 17 Ziff. 1),

2. aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§ 17 Ziff. 2 und § 24),
3. aus dem geordneten Werthanschlage für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziff. 4) und
4. aus dem geordneten Werthanschlage für Naturalbezüge (§ 17 Ziff. 5).

§ 19.

Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben (§ 18 Abs. 1) nicht gekürzt, und der ihm zugesicherte Gehalt (§ 17 Ziff. 1) nicht vermindert werden.

Als eine Minderung des zugesicherten Gehaltes gilt es nicht, wenn an Stelle eines Theils desselben dem Beamten wandelbare oder Naturalbezüge in dem entsprechenden Werthanschlage zugewiesen werden; doch hat in einem solchen Falle der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Ertrag jener Bezüge.

Dem festen Gehalt stehen in der gedachten Beziehung die Naturalbezüge und die an deren Stelle gewährten Pauschsummen (§ 17 Ziff. 5) gleich.

§ 20.

Urkunde über das anschlagsmäßige Dienst Einkommen.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Aenderung des Einkommensanschlags ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag des Einkommensanschlags nach den im § 18 bezeichneten Bestandtheilen angegeben ist.

§ 21.

Die Gehaltsordnung.

Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges

Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts (§ 17 Ziff. 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.

Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen, bestimmt das Gesetz über die Gehaltsordnung.

§ 22.

Anspruch auf Wohnungsgeld.

Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf Wohnungsgeld (§ 17 Ziff. 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs.*

Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, hat nur auf die Hälfte des tarismäßigen Wohnungsgelds Anspruch.

Der Betrag des Wohnungsgelds richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, andererseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

Bekleidet ein Beamter mehr als eine zum Bezug von Wohnungsgeld berechtigende Amtsstelle, so bestimmt sich dasselbe nach der Amtsstelle, welche auf den höheren Betrag Anspruch gibt.

Durch die Gehaltsordnung (§ 21) werden die etatmäßigen Amtsstellen in die verschiedenen Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs eingereiht und ferner die Amtsstellen bezeichnet, deren Inhaber gemäß dem zweiten Absätze nur die Hälfte des Wohnungsgelds zu beanspruchen haben.

Solange ein Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums hat, erhält er das Wohnungsgeld in der durch besondere Entschliezung der zuständigen Behörde festzusetzenden Form und Höhe.

§ 23.

Einfluß der Versezung auf das Wohnungsgeld.

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versezt, so

*) Siehe Seite 68.

verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld.

In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle, sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Amtsstelle oder dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgelds mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienst Einkommens (Gehalts) der bisherigen Stelle aufhört.

§ 24.

Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgeldes.

In den Einkommensanschlag derjenigen Beamten, welche nach § 22 Anspruch auf Wohnungsgeld haben, wird dasselbe mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle maßgebenden Dienstklasse, im Falle des § 22 Abs. 2 übrigens nur mit der Hälfte dieses Betrags, angenommen.

§ 25.

Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§ 17 Ziff. 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben neben dem geordneten Gehalte oder den wandelbaren Bezügen aus besonderen Gründen, namentlich wegen besonderer Leistung oder Verwendung (Dienstzulage, Funktionsgehalt), wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Orte (Orts-, Auslandszulage) oder wegen lange andauernder Verwendung im staatlichen Dienste (Alterszulage), verliehen werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 26.

Freie und Dienstwohnungen.

Solange ein etatmäßiger Beamter freie Wohnung (§ 17 Ziff. 5) hat, wird ihm das Wohnungsgeld nicht geleistet.

Kann einem etatmäßigen Beamten der ihm zugesicherte Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden, so erhält er als Miethzinsentschädigung mindestens den Betrag des Wohnungsgelds.

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung inne hat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Miethzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene freie oder Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten bzw. seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die freie oder Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Miethwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Miethzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach § 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.

§ 27.

Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand (§ 17 Ziff. 6) werden bis zur Erlassung eines dieses Gebiet regelnden Gesetzes durch Verordnung festgesetzt.